

TEXTTEIL (TEIL B)

I) Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

M1 - Erhalt des Gehölzbestandes mit einem Deckungsgrad von 40 % zur Sicherung des Landschaftsbildes

Im Bereich ist ein Bestand an Großgehölzen / Bäumen mit einem Deckungsgrad von 40 % zu erhalten. Der Ersatz standortfremder Baumarten durch Anpflanzung standortheimischer Arten ist zulässig.

II) Hinweise

II.1 Bodendenkmale gem. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.10.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.1.2015 bis 30.1.2015 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

3. Die Gemeindevertretung hat am 16.5.2018 den Vorentwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 25.6.2018 bis 26.7.2018 durchgeführt worden. Zusätzlich wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter www.b-planpool.de veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 7.6.2018 bis 26.6.2018 erfolgt. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im gleichen Zeitraum auf der homepage des Amtes Nord-Rügen veröffentlicht.

5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 6.6.2018 frühzeitig nach § 4(1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.

6. Die Gemeindevertretung hat am 20.2.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB vorgetragene Hinweise und Anregungen am 20.2.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen haben in der Zeit vom 25.03.2019 bis 30.04.2019 während folgender Zeiten:

Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr,
Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und
Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.03.2019 bis 27.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde die Bekanntmachung im Zeitraum vom 06.03.2019 bis 27.03.2019 auf der homepage des Amtes Nord-Rügen und ergänzend unter www.b-planpool.de im Internet veröffentlicht. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter www.b-planpool.de veröffentlicht.

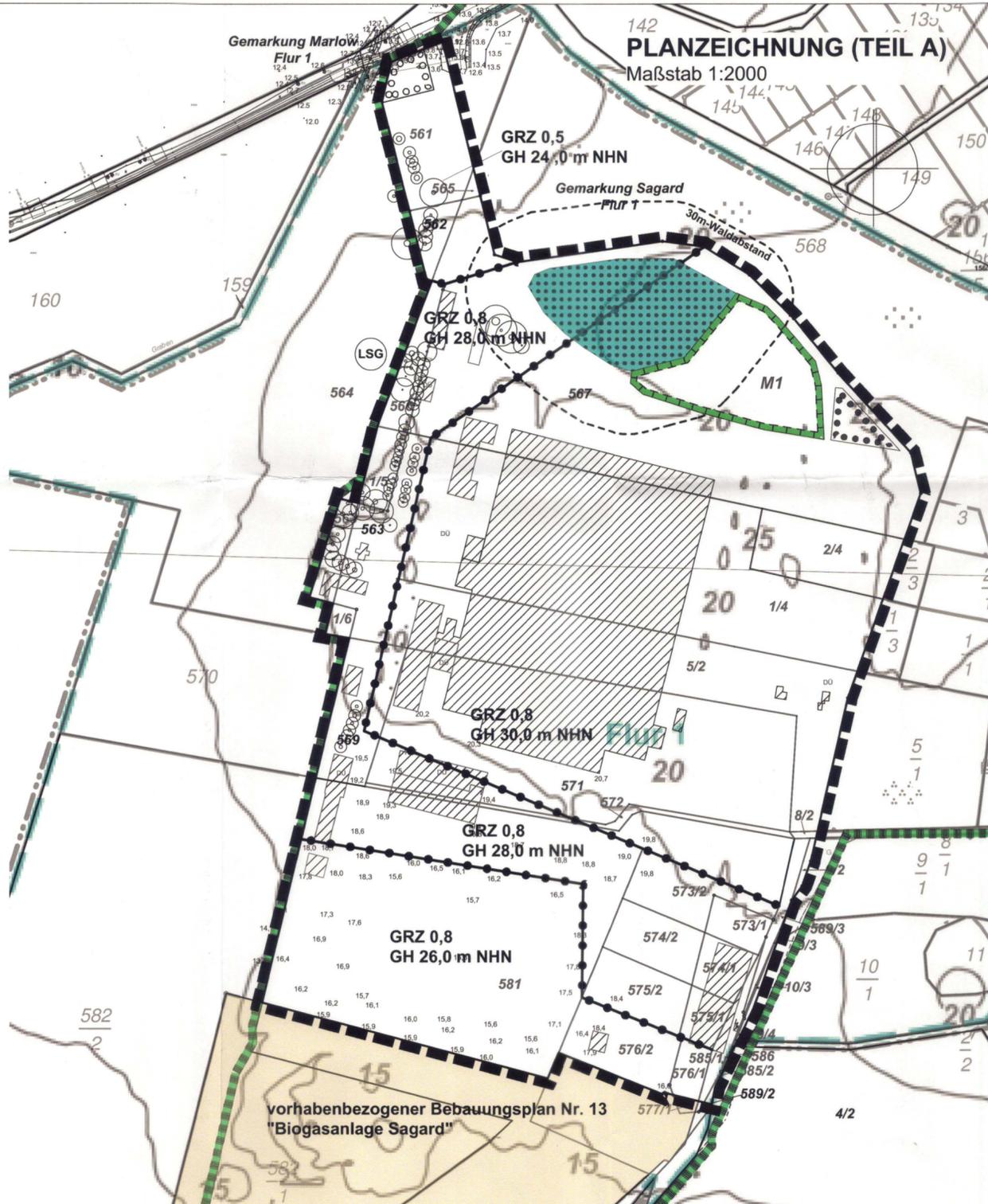
8. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 28.02.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 21.08.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 21.08.2019 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2019 gebilligt.

Sagard, den 19.9.2019

S. Wenzel
Bürgermeister



11. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am 19.9.2019 entsprechen dem Liegenschaftskataster

Beyfar 11.09.19

Unterschrift/Siegel Vermesser



12. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Sagard, den 19.9.2019

S. Wenzel
Bürgermeister



13. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 24.03.19 bis 9.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 8.10.2019 in Kraft getreten.

Sagard, den 11.10.2019

S. Wenzel
Bürgermeister



SATZUNG

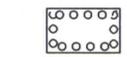
über den einfachen Bebauungsplan Nr. 16 "Milchviehanlage" der Gemeinde Sagard. Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. August 2019 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 16 "Milchviehanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8
OK 30,0m NHN

GRUNDFLÄCHENZAHL
OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN als
Höchstmaß in Metern NHN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND
SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN hier:

12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



WALD
mit 30m Waldabstand gem. § 20 LWaldG
M-V

13. SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON SCHUTZGE-
BIETEN UND SCHUTZOBJEKTES IM
SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES
(§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: LSG



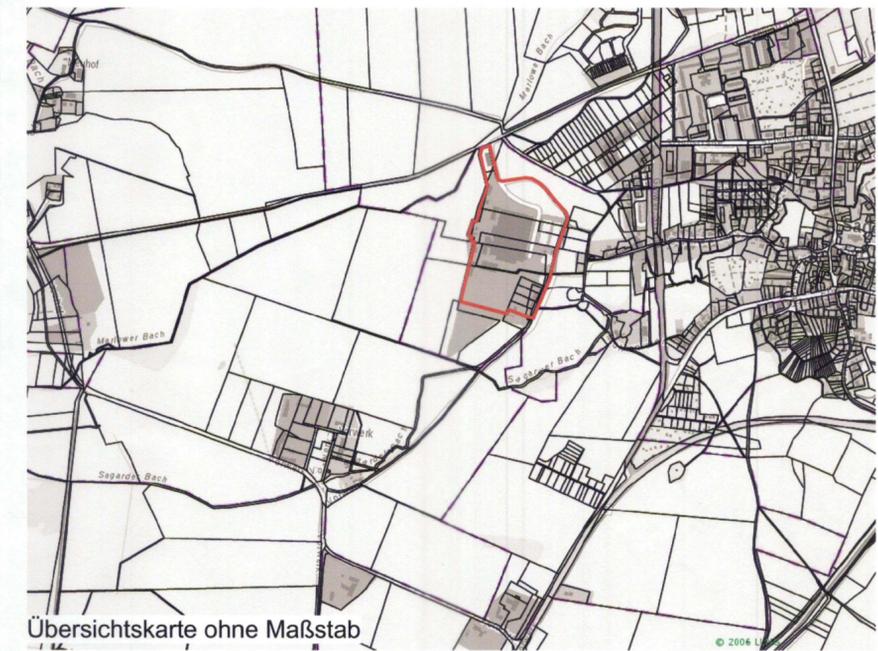
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLAN-
ZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES
MASS DER NUTZUNG
(§ 16 Abs. 5 BauGB)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHES DES BEBAU-
UNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Sagard
einfacher Bebauungsplan
Nr. 16
"Milchviehanlage"
Satzungsfassung